

## RUNDSCHREIBEN

(Versand per E-Mail)

Verteiler      Kontaktpersonen Krankentaggeldversicherer nach VVG (gemäss Adressliste FZA)  
Kopie an      AKU; RSK; Koordination Schweiz AG <keller@koordination.ch>; isabel.kohler@santésuisse.ch  
Bezeichnung   FZA 2022-01  
Datum          8. Juni 2022  
Thema          **Freizügigkeitsabkommen unter den Krankentaggeld-Versicherern (FZA)  
vom 1. Januar 2006 – Leitfaden zur Auslegung von Art. 4 FZA**

Sehr geehrte Damen und Herren

Unter den Krankentaggeldversicherern wurde vor vielen Jahren das «Freizügigkeitsabkommen unter den Krankentaggeld-Versicherern» (nachfolgend FZA) abgeschlossen. Das aktuell gültige Abkommen datiert vom 1. Januar 2006 («[FZA](#)») sowie die jeweils aktualisierte Liste der dem FZA beigetretenen Krankentaggeldversicherer («[Vertragsparteien FZA](#)») sind auf der Homepage des SVV publiziert («[SVV.ch FZA](#)»).

Das [FZA](#) bezweckt die Regelung des Übertritts einer einzelnen versicherten Person von einer Kollektivkrankentaggeldversicherung in die andere oder des Übergangs von Versichertenbeständen in den Kollektivkrankentaggeldversicherungen. Es kommt nur unter den Versicherern zur Anwendung, die dem Abkommen beigetreten sind.

Kommt es trotz der Anwendung des FZA zur Uneinigkeit zwischen zwei Versicherern bezüglich der jeweiligen Leistungspflicht, soll dies unter den beteiligten Versicherern direkt ausgetragen werden. Können sich diese im direkten Kontakt nicht einigen, kann die für die Streitigkeit zuständige Kommission angerufen werden, welche eine Empfehlung abgeben kann. (Art. 7 FZA). Damit soll für die einzelne versicherte Person ein langwieriges und teures Gerichtsverfahren vermieden werden.

Insbesondere hinsichtlich der Auslegung von Art 4 FZA «Übertrittsbedingungen bei laufenden Schadenfällen» kommt es öfters zu unterschiedlichen Interpretationen. Bisher bestand weder eine Sammlung der Empfehlungen noch eine Auslegungshilfe, um die einheitliche und rechtsgleiche Anwendung dieses Artikels sicher zu stellen. Mit dem vorliegenden Leitfaden hat die Kommission Recht und Politik des SVV («RSK») hier Abhilfe geschaffen.

Bitte beachten Sie: Dieser Leitfaden äussert sich ausschliesslich zu Fallkonstellationen, für die Empfehlungen der Kommissionen oder Gerichtsurteile vorliegen. Anderweitige Fallkonstellationen oder offene Fragen sind in zukünftigen konkreten Einzelfällen zu analysieren. Entsprechend ist der Leitfaden laufend zu ergänzen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



**Daniel Jontofsohn**  
**Leiter Bereich Kranken und Unfall**



**Irène Hänsli**  
Rechtsanwältin  
Fachverantwortliche Krankentaggeld

Beilage: Leitfaden zur Auslegung von Art. 4 FZA